



AMTSBLATT

DER STADT ÜBACH-PALENBERG



13. Jahrgang / 20. Mai 2010 / Nr. 12

Bekanntmachungen
der Stadt Übach-Palenberg

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Satzung vom 12.05.2010 zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.11.2002

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 561 SGV NW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 06.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 wird wie folgt geändert:

- 1) Abs. 2 entfällt
- 2) Abs. 3 wird zu Abs. 2
- 3) Abs. 4 wird zu Abs. 3

Artikel 2

§ 8 Abs. 4 e) wird wie folgt geändert:

Urnenrasengrabstätte auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel:
82,00 €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Übach-Palenberg, 12.05.2010

Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gem. § 15 Abs. 7 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Übach-Palenberg vom 10.12.2003 wird bekannt gemacht, dass aufgrund des Ablaufes der Ruhefristen und des Fehlens des Nutzungsberechtigten folgende Wahlgrabstätten auf den städtischen Friedhöfen abgeräumt werden:

b) Friedhof Palenberg, Alte Aachener Straße

Grabstellen-Nr.	Ablauf der Ruhefrist am
A III 64	10.10.2008
F III 151, 152	10.12.2009

b) Friedhof Übach/Boscheln, Friedensstraße

Grabstellen-Nr.	Ablauf der Ruhefrist am
A III 249, 250	01.03.2009
D III 90, 91	23.11.2009
B V 9, 10	13.02.2009
E III 177, 178	27.02.2009
F III 135, 136	15.09.2009
F III 141, 142	23.01.2008
NB III 118, 119	08.02.2009

c) Friedhof Scherpenseel, vom-Stein-Straße

Grabstellen-Nr.	Ablauf der Ruhefrist am
B III 59, 60	17.11.2009

Die Abräumung der zuvor genannten Grabstätten erfolgt nach Ablauf der Monatsfrist im Monat August 2010. Es wird darauf hingewiesen, dass Grabaufbauten, Grablaternen, Bepflanzungen und Blumenschmuck bei der Abräumung der Grabstätten durch den Bauhof entfernt und entsorgt werden. Gem. § 31 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Übach-Palenberg vom 10.12.2003 wird bekannt gemacht, dass die nachfolgend genannten Grabstätten in einem ungepflegten Zustand sind. Sollten die Grabstätten nicht innerhalb von drei Monaten wieder gepflegt werden, so wird die Friedhofsverwaltung die Einebnung veranlassen

b) Friedhof Übach, Friedensstraße

Grabstellennummer:

C I 288; C III 107

Übach-Palenberg, 12.05.2010
Jungnitsch
Bürgermeister

Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

Herausgeber: Stadt Übach-Palenberg - Der Bürgermeister - Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Verantwortlich: Stadt Übach-Palenberg - **Bürgermeister**

Wolfgang Jungnitsch, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich monatlich einmal. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich. Bei postalischem Bezug von Einzel-exemplaren wird eine Kostenpauschale von 2 € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 24 € Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg zu richten.

Druck: Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten. Diesbezügliche Nachdrucke, Aufnahme in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigung auf Datenträger sind untersagt.

Eine Fassung des Amtsblattes ist auch an den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg sowie im Internet unter www.uebach-palenberg.de einsehbar.